



# Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen

**Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen**

RSP Ausgabe 01.2009

***Protekta***  
*Rechtsschutz*

## Kundeninformationen

### Was Sie über Ihre Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie vertrauen auf die Protakta und haben sich für unser Produkt entschieden. Ihr Vertrauen freut uns und wir danken Ihnen dafür herzlich. Wir sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Versicherung umfassend zu informieren. Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dazu einen Überblick geben. Sie enthalten Vereinfachungen der nachstehend aufgeführten Allgemeinen Bedingungen, ersetzen diese aber nicht.

#### Wer sind wir?

Die Protakta betreibt die Rechtsschutzversicherung seit 1928. Sie ist als Aktiengesellschaft organisiert, ist eine Tochtergesellschaft der Mobiliar und hat ihren Hauptsitz an der Monbijoustrasse 68 in 3001 Bern.

Die Unabhängigkeit der Protakta von ihrer Muttergesellschaft bei der Schadenbehandlung ist durch gesetzliche Vorschrift gewährleistet.

#### Welches sind die versicherten Risiken?

Die Rechtsschutzversicherung unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Sie deckt die folgenden Rechtsbereiche ab, sofern Sie die entsprechenden Bausteine versichert haben:

Im Privat-Rechtsschutz:

- Streitigkeiten aus Ihrem privaten Bereich, wie Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Konsumenten- und Vertragsrecht, Patientenrecht, Sachen- und Nachbarrecht, sowie eine Beratung im Familienrecht, Erbrecht, Enteignungsrecht und im öffentlichen Baurecht.

Im Verkehrs-Rechtsschutz:

- Streitigkeiten rund um die Mobilität, beispielsweise nach Unfällen, bei Straf- oder Administrativverfahren oder bei Kauf und Reparatur Ihrer Land- und Wasserfahrzeuge.

Im Immobilien-Rechtsschutz

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit den versicherten Immobilien, beispielsweise aus dem Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Werkvertrags- und Auftragsrecht, Sachen- und Nachbarrecht sowie aus der Vermietung.

Weitere Risiken können gemäss Besonderen Bedingungen eingeschlossen werden, beispielsweise Streitigkeiten im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen.

Eine Rechtsschutzversicherung, die alle denkbaren Streitigkeiten abdeckt, kann es nicht geben. Jede Rechtsschutzversicherung enthält Ausschlüsse. In den Allgemeinen Bedingungen sind sie grau hervorgehoben.

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- zahlreiche öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit den Behörden, beispielsweise im Steuer- und Abgaberecht;
- vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf oder dem Bau von Immobilien;
- Streitigkeiten aus dem Handel mit und der Verwaltung von Wertpapieren sowie aus dem Gesellschaftsrecht;
- Streitigkeiten aus selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Streitigkeiten, deren Ursache vor Abschluss der Versicherung oder (insbesondere bei Streit aus vertraglichen Verhältnissen) innerhalb der 3-monatigen Wartefrist liegt;
- Strafverfahren, in welchen Ihnen die vorsätzliche Begehung einer Straftat vorgeworfen wird.

#### Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes in der Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen?

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt für Sie in einem Schadenfall:

- Die juristische Beratung und Interessenvertretung durch unseren Rechtsdienst.
- Falls es für die Wahrung Ihrer Rechte notwendig ist, übernehmen wir die Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten für das Führen eines Prozesses, die Kosten für eine Mediation und in einem Strafverfahren vorschussweise die Kaution.

Die Versicherungssumme beträgt in den meisten Fällen CHF 500 000.00. Je nach örtlichem und sachlichem Deckungsbereich liegt in gewissen Fällen die Versicherungssumme bei CHF 100 000.00 oder CHF 50 000.00. Im Beratungs-Rechtsschutz liegt sie bei jährlich CHF 500.00.

Je nach Rechtsbereich sind Streitigkeiten in der Schweiz, in Europa oder weltweit versichert.

<b>Welches sind die Leistungen der JurLine?</b>	Sie erhalten kostenlos eine erste telefonische Rechtsauskunft.
<b>Welche Prämien sind geschuldet?</b>	<p>Die Prämienhöhe hängt ab vom gewählten Versicherungsschutz. Dazu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben.</p> <p>Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir in der Regel die nicht verbrauchte Prämie zurück.</p>
<b>Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Sie müssen die Antragsfragen richtig und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.</li><li>■ Versicherte Streitigkeiten müssen uns sofort gemeldet werden.</li><li>■ Denken Sie daran, die Prämie zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass Sie keinen Versicherungsschutz mehr haben. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen!</li><li>■ Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen Bedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz.</li></ul>
<b>Was gilt für die Laufzeit des Vertrages?</b>	<p>Angaben über die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie Ihrem Antrag respektive der Police.</p> <p>Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, verlängert er sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr.</p>
<b>Wann endet der Versicherungsvertrag?</b>	<p>Neben der Kündigung am Ende der vereinbarten Vertragsdauer bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten. Hier kurz die Wichtigsten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Im ersten Jahr nach dem Abschluss Ihrer Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen können Sie, sofern wir vor dem Abschluss des Vertrages unserer Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht nachgekommen sind, den Vertrag kündigen. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationsverletzung erklären.</li><li>■ Wenn während der Laufzeit die Prämien ändern, erhalten Sie ein Kündigungsrecht.</li><li>■ Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir den Vertrag kündigen.</li><li>■ Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben. In diesem Falle dürfen wir unter Umständen sogar bereits erbrachte Leistungen zurückfordern!</li></ul>
<b>Was gilt punkto Datenschutz?</b>	Wir halten uns an die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie dem Anhang der Allgemeinen Bedingungen entnehmen.
<b>Benötigen Sie weitere Informationen zum Versicherungsvertrag?</b>	Wenn Ihnen etwas unklar ist oder Sie zu einem Punkt mehr wissen möchten: Sprechen Sie Ihre Versicherungsberaterin oder Ihren Versicherungsberater darauf an oder wenden Sie sich an Ihre Generalagentur! Besuchen Sie uns auch auf dem Internet unter <a href="http://www.protekta.ch">www.protekta.ch</a> .

# Allgemeine Bedingungen

## Inhaltsübersicht

Ziffer	Seite	Ziffer	Seite
<b>A Umfang der Versicherung</b>	<b>5</b>	<b>F Rechtsstreit</b>	<b>10</b>
1 Gegenstand der Versicherung	5	22 Wann ist ein Rechtsstreit gedeckt?	10
2 Welches sind die versicherten Leistungen?	5	23 Wo gilt eine Wartefrist?	10
3 Welche Leistungen können Sie zusätzlich beziehen?	5	24 Was gilt für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten?	10
4 Personen- und Gebietsbezeichnungen	5	25 Was geschieht, wenn Verhaltenspflichten verletzt werden?	10
		26 Wie kann der Vertrag nach einem versicherten Ereignis aufgelöst werden?	10
<b>B Privat-Rechtsschutz</b>	<b>5</b>	27 Weitere Kündigungs- und Rücktrittsmöglichkeiten	11
5 Welche Personen sind versichert?	5	28 Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung eines Rechtsstreites?	11
6 Welche Eigenschaften sind versichert?	6		
7 Welche Streitigkeiten sind versichert?	6	<b>G Verschiedene Bestimmungen</b>	<b>11</b>
8 In welchen Fällen haben Sie Anspruch auf Beratungs-Rechtsschutz?	7	29 Zivilstandsänderung	11
9 Wo ist die Versicherung gültig?	7	30 Beginn und Dauer der Versicherung	11
		31 Wann ist die Prämie zu bezahlen?	11
<b>C Verkehrs-Rechtsschutz</b>	<b>7</b>	32 Wann wird die Prämie zurückerstattet?	11
10 Welche Personen und Eigenschaften sind versichert?	7	33 Altersabhängige Prämienvergünstigungen	11
11 Welche Streitigkeiten sind versichert?	7	34 Änderung der Prämien	11
12 Was gilt für Luftfahrzeuge?	8	35 An welche Adresse müssen Mitteilungen gerichtet werden?	11
13 Wo ist die Versicherung gültig?	8	36 Gerichtsstand und anwendbares Recht	11
14 Was gilt bei Hinterlegung des Kontrollschildes?	8		
		<b>Anhang mit Informationen zum Datenschutz</b>	<b>12</b>
<b>D Immobilien-Rechtsschutz</b>	<b>8</b>		
15 Wer und was ist versichert?	8		
16 Welche Streitigkeiten sind versichert?	8		
17 Wo ist die Versicherung gültig?	9		
<b>E Deckungseinschränkungen</b>	<b>9</b>		
18 Welche Einschränkungen bestehen beim Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz?	9		
19 Welche zusätzlichen Einschränkungen bestehen beim Privat- und Immobilien-Rechtsschutz?	9		
20 Welche zusätzlichen Einschränkungen bestehen beim Privat-Rechtsschutz?	9		
21 Welche zusätzlichen Einschränkungen bestehen beim Verkehrs-Rechtsschutz?	9		

## A Umfang der Versicherung

### 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsvertrag bezieht sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, des Antrages, der Police und ihrer Nachträge wahlweise auf den:

- 1.1 **Privat-Rechtsschutz** für Einzelpersonen oder mehrere Personen
- 1.2 **Verkehrs-Rechtsschutz** für Einzelpersonen oder mehrere Personen
- 1.3 **Immobilien-Rechtsschutz**
- 1.4 Der Versicherungsschutz umfasst nur die in der Police ausdrücklich aufgeführten Bausteine.

### 2 Welches sind die versicherten Leistungen?

In den gedeckten Rechtsstreitigkeiten haben Sie Anspruch auf die folgenden Leistungen:

- 2.1 Die Juristen der Protekta beraten Sie und nehmen Ihre Interessen wahr.
- 2.2 Die Protekta übernimmt die Kosten für:
  - a Rechtsanwalt, Prozessbeistand und Mediation;
  - b Gutachten, die von Ihrem Anwalt, dem Gericht oder von der Protekta veranlasst worden sind;
  - c Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen. Verwaltungsgebühren und in einer Verfügung (Busse, Strafmandat usw.) aufgeführte Kosten werden einmal pro Kalenderjahr zur Hälfte, höchstens aber bis CHF 500.00 übernommen;
  - d die Ihnen auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei (auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch);
  - e das Inkasso einer Ihnen in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung
- f Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft;
- g Beratungen durch einen Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator von bis zu CHF 500.00 pro Kalenderjahr im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes gemäss Ziff. 8;
- h notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.00.

(nicht versichert sind die Kosten für das Konkursverfahren);

### 2.3 Nicht versichert ist hingegen die Bezahlung von:

- a finanziellen Leistungen mit Strafcharakter, namentlich Bussen;
- b Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum;
- c Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen.

### 2.4 Versicherungssumme

Die Protekta übernimmt im Rahmen der Leistungen gemäss Ziff. 2.2 a – f pro Rechtsstreit die Kosten:

- a im Privat- und im Verkehrs-Rechtsschutz
  - bis CHF 500 000.00 für die örtlichen Geltungsbereiche Schweiz (Ziff. 4.3), EU/EWR (Ziff. 4.4) und Europa (Ziff. 4.5);
  - bis CHF 50 000.00 in der übrigen Welt;

b im Immobilien-Rechtsschutz

- bis CHF 100 000.00 im Mietvertragsrecht (Ziff. 16.4);
- bis CHF 500 000.00 in den übrigen Rechtsgebieten.

### 2.5 Kosten bei einer Mehrheit von Rechtsstreitigkeiten

Ergeben sich aus einem Schadenersatzereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit im Sinne von Ziff. 2.4.

### 3 Welche Leistungen können Sie zusätzlich beziehen?

Sie erhalten von unserer JurLine kostenlose telefonische Rechtsauskünfte.

### 4 Personen- und Gebietsbezeichnungen

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Bezeichnungen haben folgende Bedeutung:

- 4.1 Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.
- 4.2 Die Bezeichnungen «Sie», «Ihnen», «Ihre» etc. umfassen die versicherten Personen nach Ziff. 5, 10, 15.1.
- 4.3 Die Gebietsbezeichnung «Schweiz» umfasst auch das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione.
- 4.4 Die Gebietsbezeichnung «EU/EWR» umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.
- 4.5 Die Gebietsbezeichnung «Europa» umfasst die Schweiz (Ziff. 4.3), das geografische Europa, die Mittelmeerrandstaaten sowie die Mittelmeerinselstaaten.

## B Privat-Rechtsschutz

### 5 Welche Personen sind versichert?

#### 5.1 In der Versicherung für Einzelpersonen:

- a der Versicherungsnehmer;
- b die Kinder des alleinerziehenden Versicherungsnehmers, längstens bis das älteste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat;
- c unmündige Kinder des Versicherungsnehmers in Ausübung ihres Besuchsrechts bei ihm;
- d unmündige Ferienkinder, solange sie mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- e die Hausangestellten und für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sie in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursachen;
- f Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.

Bei Zivilstandsänderungen gelten die Regeln in Ziff. 29.

#### 5.2 In der Versicherung für mehrere Personen:

- a der Versicherungsnehmer und alle mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie Lehrlinge und Studenten, die als Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die Schriften in der Wohngemeinde des Versicherungsnehmers deponiert haben;
- b unmündige Kinder aus geschiedener Ehe eines Versicherten in Ausübung ihres Besuchsrechts;

- c unmündige Ferienkinder, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- d die Hausangestellten und für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sie in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursachen;
- e Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.

## 6 Welche Eigenschaften sind versichert?

Die Personen gemäss Ziff. 5 sind in den folgenden Eigenschaften versichert:

- 6.1 als Privatperson, insbesondere als Fussgänger, Sportausübender (auch als Deltasegler und Benützer eines Gleitschirmes), Halter von Tieren und Schusswaffen, Rad-, Mofa- und Motorradfahrer bis 50 ccm, Reiter, Mitfahrer in privaten Fahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln, Benützer und Eigentümer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche kein Führerausweis notwendig ist;
- 6.2 als Arbeitgeber von Hausangestellten;
- 6.3 als Angehöriger der Schweizer Armee, Feuerwehr und des Zivilschutzes sowie als Zivildienstleistender;
- 6.4 als Berufsausübender in unselbständiger Stellung;
- 6.5 als Mieter oder Pächter einer Privatwohnung, eines Einfamilienhauses, einer Garage oder eines Einstellhallenplatzes, eines Zimmers, einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses, inkl. Umschwung und der Selbstversorgung dienenden Grundstücken;
- 6.6 als Eigentümer folgender in der Schweiz liegenden Immobilien, falls sich darin kein gewerblicher Betrieb befindet:
  - a eines Einfamilienhauses, einer Stockwerkeinheit, eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung, falls sie selbst bewohnt werden;
  - b eines mitbewohnten Mehrfamilienhauses mit bis zu 3 Wohneinheiten;
  - c einer Garage oder eines Einstellhallenplatzes, falls sie selbst benutzt werden.

## 7 Welche Streitigkeiten sind versichert?

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

### 7.1 Schadenersatzrecht

- a Wenn Sie gegen einen Dritten Schadenersatzansprüche stellen müssen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
- b Wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körperverletzung notwendig ist Strafanzeige zu erstatten oder am Strafverfahren teilzunehmen.

### 7.2 Strafrecht und Administrativverfahren

- a Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, fahrlässig eine Straftat begangen zu haben.
- b Wenn gegen Sie im Zusammenhang mit Mofas und Motorrädern bis 50 ccm ein Administrativverfahren eröffnet wird.

### 7.3 Versicherungsrecht

- a Bei Streitigkeiten gegen schweizerische öffentliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen etc.).
- b Bei Streitigkeiten gegen private Versicherungen.

### 7.4 Mietvertragsrecht

Bei Streitigkeiten als Mieter von Immobilien gemäss Ziff. 6.5 gegen Ihren Vermieter.

### 7.5 Arbeitsrecht

- a Bei Streitigkeiten aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen.
- b Für die Beratung und Interessenwahrung durch die Juristen der Protekta gemäss Ziff. 2.1 besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert.
- c Für den Kostenersatz gemäss Ziff. 2.2 besteht der volle Versicherungsschutz bis zu einem Streitwert von CHF 100 000.00.

Übersteigt der Streitwert CHF 100 000.00, werden Kosten gemäss Ziff. 2.2 nur anteilmässig übernommen, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 100 000.00 zum Streitwert. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.

Ausgeschlossen sind Arbeitsverhältnisse aus entgeltlicher Sportausübung oder Trainertätigkeit sowie Streitigkeiten unter Familienangehörigen.

### 7.6 Konsumenten- und Vertragsrecht

Bei Streitigkeiten aus den folgenden Vertragsverhältnissen sind Sie als Konsument und als nicht selbständig erwerbender Leistungserbringer versichert:

- a Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag über bewegliche Sachen;
- b Miete und Leasing beweglicher Sachen;
- c Gebrauchsleihe beweglicher Sachen;
- d Privatdarlehen mit einer Gesamtsumme von maximal CHF 50 000.00;
- e Konsumkredit mit einer Gesamtsumme von maximal CHF 50 000.00;
- f Kreditkartenabrede (Streitigkeiten aus der Benutzung Ihrer Kreditkarte);
- g Werkvertrag;
- h einfacher Auftrag und Hinterlegungsvertrag;
- i Reise- und Beförderungsvertrag;
- j Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag;
- k Fracht- und Speditionsvertrag;
- l Partnervermittlungsvertrag;
- m Telekommunikations- und Energielieferungsvertrag;
- n Abonnementsvertrag;
- o Unterrichtsvertrag;
- p Inseratvertrag.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

### 7.7 Patientenrecht

Sie sind als Patient in vertraglichen und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten gegenüber Spitälern, Ärzten, Zahnärzten, Zahn Technikern, Dentalhygienikern, Chiropraktikern und anderen medizinischen Leistungserbringern versichert.

### 7.8 Sachen- und Nachbarrecht

- a Eigentum und Stockwerkeigentum
  - Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten
    - an beweglichen Sachen;
    - an Immobilien gemäss Ziff. 6.6.

b Nachbarrecht

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht (wie Grenzfragen, Immissionen, Unterhalt von Pflanzungen).

Bei Streitigkeiten aus gemeinschaftlichem Eigentum (bspw. Stockwerkeigentum) mit mehreren Beteiligten auf Ihrer Seite werden die Kosten gemäss Ziff. 2.2 anteilmässig im Verhältnis Ihrer Wertquote zur Summe der Wertquoten aller auf Ihrer Seite Beteiligten übernommen.

**8 In welchen Fällen haben Sie Anspruch auf Beratungs-Rechtsschutz?**

8.1 Die Protecta übernimmt bis zu CHF 500.00 pro Kalenderjahr die Kosten für Beratungen durch einen Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator in den folgenden Rechtsgebieten:

- a Personenrecht;
- b Familienrecht (inkl. Ehe, eingetragene Partnerschaft und Konkubinat);
- c Erbrecht;
- d Enteignungsrecht;
- e öffentliches Baurecht.

8.2 Für einen Rechtsfall, der sich über mehrere Jahre erstreckt, wird die Leistung nur einmal erbracht.

8.3 Bei mehreren Rechtsfällen im gleichen Kalenderjahr werden insgesamt bis zu CHF 500.00 ausbezahlt.

8.4 Für die Zuordnung zum Kalenderjahr ist der Zeitpunkt der Beratung massgebend.

**9 Wo ist die Versicherung gültig?**

9.1 Welt

Für Rechtsstreitigkeiten gemäss Ziff. 7.1, 7.2 und 7.4 besteht weltweiter Versicherungsschutz.

9.2 Europa

Für Rechtsstreitigkeiten gemäss Ziff. 7.3 b besteht Versicherungsschutz, soweit für deren Beurteilung ein Gericht in Europa (Ziff. 4.5) zuständig ist.

9.3 EU/EWR

Für Rechtsstreitigkeiten gemäss Ziff. 7.5 und 7.6 besteht Versicherungsschutz, soweit für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden im Raum EU/EWR (Ziff. 4.4) zuständig sind, entsprechendes Landesrecht oder Gemeinschaftsrecht zur Anwendung kommt und in diesen Ländern vollstreckt werden kann.

9.4 Schweiz

Für Rechtsstreitigkeiten gemäss Ziff. 7.3 a, 7.7, 7.8 und 8 besteht Versicherungsschutz, soweit für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz (Ziff. 4.3) zuständig sind, entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und in diesem Land vollstreckt werden kann.

9.5 Was gilt im Patientenrecht?

Für Streitigkeiten aus dem Patientenrecht (Ziff. 7.7) gilt – unabhängig vom strittigen Vertrags- oder Haftpflichtverhältnis – der örtliche Geltungsbereich Schweiz. Für Streitigkeiten aus ärztlicher Sorgfaltspflichtverletzung infolge einer notfallmässigen Behandlung besteht jedoch weltweiter Versicherungsschutz.

## C Verkehrs-Rechtsschutz

**10 Welche Personen und Eigenschaften sind versichert?**

10.1 In der Versicherung für **Einzelpersonen**:

- a der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft
  - als Eigentümer, Halter und Lenker von Land- oder Wasserfahrzeugen samt Zubehör oder von Anhängern (wenn besonders vereinbart auch von Luftfahrzeugen);
  - als Fussgänger im Strassenverkehr, als Radfahrer und als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels.

Ist der Versicherungsnehmer alleinerziehend, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf seine Kinder, längstens bis das älteste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat.

b die Lenker, die berechtigt sind, ein auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassenes Fahrzeug zu benutzen, unter Ausschluss der mit dem Versicherungsnehmer in seiner Hausgemeinschaft lebenden Personen;

c die Mitfahrer eines Fahrzeuges, welches von einem Versicherten gelenkt wird;

d Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.

Bei Zivilstandsänderungen gelten die Regeln in Ziff. 29.

10.2 In der Versicherung für **mehrere Personen**:

a der Versicherungsnehmer und alle mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie Lehrlinge und Studenten, die als Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die Schriften in der Wohngemeinde des Versicherungsnehmers deponiert haben, in ihrer Eigenschaft

- als Eigentümer, Halter und Lenker von Land- oder Wasserfahrzeugen samt Zubehör oder von Anhängern (wenn besonders vereinbart auch von Luftfahrzeugen);
- als Fussgänger im Strassenverkehr, als Radfahrer und als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels;

b die Lenker, die berechtigt sind, ein auf den Namen eines Versicherten zugelassenes Fahrzeug zu benutzen;

c die Mitfahrer eines Fahrzeuges, welches von einem Versicherten gelenkt wird;

d Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.

**11 Welche Streitigkeiten sind versichert?**

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

**11.1 Schadenersatzrecht**

a Wenn Sie gegen einen Dritten Schadenersatzansprüche stellen müssen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.

b Wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen infolge eines Verkehrsunfalls notwendig ist Strafanzeige zu erstatten oder am Strafverfahren teilzunehmen.

**11.2 Strafrecht**

Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, fahrlässig eine Straftat begangen zu haben.

**11.3 Ausweiszug und Besteuerung**

Bei Verfahren über die Erteilung und den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die Fahrzeugbesteuerung.

#### 11.4 Versicherungsrecht

- a Bei Streitigkeiten gegen schweizerische öffentliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen etc.).
- b Bei Streitigkeiten gegen private Versicherungen.

#### 11.5 Fahrzeugvertragsrecht

Bei Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus Eigentum und folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf/Verkauf, Miete, Tausch, Leasing, Gebrauchsleihe, Werkvertrag, Hinterlegungsvertrag, soweit diese ein versichertes Fahrzeug oder dessen Garage bzw. Park- oder Liegeplatz betreffen.

Bei Wasserfahrzeugen besteht für die in Ziff. 11.5 genannten Streitigkeiten für den Kostenersatz gemäss Ziff. 2.2 der volle Versicherungsschutz bis zu einem Streitwert von CHF 50.000.00. Übersteigt der Streitwert CHF 50.000.00, werden Kosten gemäss Ziff. 2.2 nur anteilmässig übernommen, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 50.000.00 zum Streitwert. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.

#### 12 Was gilt für Luftfahrzeuge?

Sofern besonders vereinbart, erstreckt sich der Verkehrs-Rechtsschutz auch auf Luftfahrzeuge bis zu einem Gewicht von 5,7 Tonnen.

#### 13 Wo ist die Versicherung gültig?

##### 13.1 Welt

Für Rechtsstreitigkeiten gemäss Ziff. 11.1, 11.2 und 11.5 (nur Fahrzeugmiete) besteht weltweiter Versicherungsschutz.

##### 13.2 Europa

Für Rechtsstreitigkeiten gemäss Ziff. 11.3 und 11.4 b besteht Versicherungsschutz, soweit für deren Beurteilung ein Gericht in Europa (Ziff. 4.5) zuständig ist.

##### 13.3 EU/EWR

Für Rechtsstreitigkeiten gemäss Ziff. 11.5 (ohne Fahrzeugmiete) besteht Versicherungsschutz, soweit für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden im Raum EU/EWR (Ziff. 4.4) zuständig sind, entsprechendes Landesrecht oder Gemeinschaftsrecht zur Anwendung kommt und in diesen Ländern vollstreckt werden kann.

##### 13.4 Schweiz

Für Rechtsstreitigkeiten gemäss Ziff. 11.4 a besteht Versicherungsschutz, soweit für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz (Ziff. 4.3) zuständig sind, entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und in diesem Land vollstreckt werden kann.

#### 14 Was gilt bei Hinterlegung des Kontrollschildes?

Werden die Kontrollschilder eines vom Versicherten gehaltenen Fahrzeuges vorübergehend beim zuständigen Amt hinterlegt, kann die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für diese Zeit nicht ausser Kraft gesetzt werden. Die Prämie bleibt vollumfänglich geschuldet.

## D Immobilien-Rechtsschutz

### 15 Wer und was ist versichert?

#### 15.1 Versicherte Personen

Der Versicherungsnehmer und alle mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie Lehrlinge und Studenten, die als Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die Schriften in der Wohngemeinde des Versicherungsnehmers deponiert haben.

#### 15.2 Versicherte Immobilien

Versichert sind die im Antrag deklarierten und in der Schweiz (Ziff. 4.3) gelegenen, nicht gewerblich genutzten Immobilien.

#### 15.3 Versicherte Ereignisse

Versichert sind im Rahmen der Deckung gemäss Ziff. 16 Rechtsstreitigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit einer versicherten Immobilie stehen.

### 16 Welche Streitigkeiten sind versichert?

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

#### 16.1 Schadenersatzrecht

- a Wenn Sie gegen einen Dritten Schadenersatzansprüche stellen müssen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
- b Wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körper- oder Sachschaden notwendig ist Strafanzeige zu erstatten oder am Strafverfahren teilzunehmen.

#### 16.2 Strafrecht

Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, fahrlässig eine Straftat begangen zu haben.

#### 16.3 Versicherungsrecht

Bei Streitigkeiten gegen private und öffentliche Versicherungen (Gebäudeversicherungen, Haftpflichtversicherungen etc.).

#### 16.4 Mietvertragsrecht als Vermieter

Bei Streitigkeiten aus Mietvertrag gegen Ihre Mieter.

#### 16.5 Arbeitsrecht

- a Bei Streitigkeiten gegen Ihre Arbeitnehmer aus privaten Anstellungsverhältnissen, soweit diese Arbeitnehmer bei Ihnen ausschliesslich für die versicherten Immobilien tätig sind.
- b Für die Beratung und Interessenwahrung durch die Juristen der Protakta gemäss Ziff. 2.1 besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert.
- c Für den Kostenersatz gemäss Ziff. 2.2 besteht der volle Versicherungsschutz bis zu einem Streitwert von CHF 100.000.00.

Übersteigt der Streitwert CHF 100.000.00, werden Kosten gemäss Ziff. 2.2 nur anteilmässig übernommen, und zwar im prozentualen Verhältnis von CHF 100.000.00 zum Streitwert. Dieser richtet sich nach der gesamten Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen. Wird Widerklage erhoben, werden die Streitwerte zusammengezählt.

Ausgeschlossen sind Streitigkeiten unter Familienangehörigen.

**16.6 Werkvertrags- und Auftragsrecht**

Bei Streitigkeiten aus Werkvertrag gegen den Unternehmer und aus einfachem Auftrag gegen den Beauftragten.

**16.7 Sachen- und Nachbarrecht**

**a Eigentum und Stockwerkeigentum**

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten

**b Nachbarrecht**

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht (wie Grenzfragen, Immissionen, Unterhalt von Pflanzungen).

Sind an einer Streitigkeit auf Ihrer Seite Eigentümer nicht versicherter Immobilien beteiligt (bspw. Streitgenossenschaft infolge Stockwerkeigentum), werden die Kosten gemäss Ziff. 2.2 anteilmässig im Verhältnis Ihrer Wertquote zur Summe der Wertquoten aller auf Ihrer Seite Beteiligten übernommen.

**17 Wo ist die Versicherung gültig?**

Für Rechtsstreitigkeiten gemäss Ziff. 16 besteht Versicherungsschutz, soweit für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz (Ziff. 4.3) zuständig sind, entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und in diesem Land vollstreckt werden kann.

**E Deckungseinschränkungen**

**18 Welche Einschränkungen bestehen beim Privat-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz?**

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:

- a aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen;
- b bei Streitigkeiten mit der Protecta, ihren Organen und den von ihr beauftragten Personen;
- c bei Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- d bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- e bei Schäden im Zusammenhang mit Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen und Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- f im Zusammenhang mit haupt- oder nebenberuflicher selbständiger Erwerbstätigkeit;
- g im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen, aus Bank- und Börsengeschäften, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften;
- h bei Streitigkeiten betreffend die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft, die Handelsgesellschaften, die Genossenschaft, den Verein sowie die Stiftung;
- i im Bereich des immateriellen Güterrechts (Patent- und Urheberrecht, Lizenzrecht, Designrecht, Markenrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts;
- j bei Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht, insbesondere aus dem Steuer- und Abgaberecht, dem öffentlichen Baurecht, dem Planungsrecht, bei Zollstreitigkeiten sowie bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionen und Enteignungen. Vorbehalten bleiben die ausdrücklich versicherten Bereiche;
- k im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf, Tausch sowie Schenkung von Immobilien;

l im Zusammenhang mit Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern für das Bauvorhaben oder einen Teil davon eine Bewilligung erforderlich ist;

m bei aktiver Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;

n bei Strafverfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher, vorsätzlicher Verletzung straf- oder polizeirechtlicher Vorschriften. Führt jedoch ein solches Verfahren wegen einer anerkannten Notwehr- oder Notstandssituation durch rechtskräftigen Entscheid zur Einstellung des Verfahrens oder zum Freispruch, so werden die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückwirkend erbracht;

o aus Inkassoangelegenheiten und Fällen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Einforderung einer dem Versicherten in einem gedeckten Rechtsstreit zugesprochenen Forderung betreffen. Die Kosten für das Konkursverfahren sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Ausstellung eines Verlustscheins oder Pfandausfallscheins;

p im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten wurden;

q aus Ereignissen bei der Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

**19 Welche zusätzlichen Einschränkungen bestehen beim Privat- und Immobilien-Rechtsschutz?**

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten als Eigentümer, Halter, Lenker, Käufer, Verkäufer, Mieter, Entlehner oder anderweitig vertraglich Berechtigter an Land-, Wasser und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis erforderlich ist (ausgenommen Mofas und Motorräder bis 50 ccm).

**20 Welche zusätzlichen Einschränkungen bestehen beim Privat-Rechtsschutz?**

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten aus der Vermietung von Immobilien.

**21 Welche zusätzlichen Einschränkungen bestehen beim Verkehrs-Rechtsschutz?**

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:

- a im Zusammenhang mit gewerbsmässig genutzten Fahrzeugen, ausser in der Eigenschaft als Lenker oder Mitfahrer;
- b wenn der Lenker bei der Entstehung eines Rechtsstreites keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
- c wenn er während der Versicherungsdauer wiederholt in angetrunkenem Zustand oder unter Drogen- bzw. Medikamenteneinfluss ein Fahrzeug führt oder eine Blutprobe vereitelt.

## F Rechtsstreit

### 22 Wann ist ein Rechtsstreit gedeckt?

#### 22.1 Im Allgemeinen

Ein Rechtsstreit ist gedeckt, wenn seine Ursache während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintritt und er während dieser Vertragsdauer der Protecta gemeldet wird.

#### 22.2 Bei Schadenersatz- und Versicherungsansprüchen gilt als Ursache

- a bei Personenschäden die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis, Krankheit);
- b bei Sach- und Vermögensschäden das schädigende Ereignis.

#### 22.3 Bei Straf- und Administrativverfahren gilt als Ursache die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung.

### 23 Wo gilt eine Wartefrist?

Ab Inkrafttreten dieses Vertrags oder ab Einschluss neuer Risiken gilt in den folgenden Rechtsgebieten eine Wartefrist von 3 Monaten:

#### 23.1 Privat-Rechtsschutz

- a Bei Streitigkeiten gemäss Ziff. 7.4 – 7.6, 7.8 und 8;
- b Bei vertraglichen Streitigkeiten gemäss Ziff. 7.7.

#### 23.2 Verkehrs-Rechtsschutz

Bei Streitigkeiten gemäss Ziff. 11.5.

#### 23.3 Immobilien-Rechtsschutz

Bei Streitigkeiten gemäss Ziff. 16.4 – 16.7.

#### 23.4 Ein Rechtsstreit, der innerhalb der Wartefrist eintritt, ist nicht versichert.

### 24 Was gilt für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten?

#### 24.1 Bei Eintritt eines Falles, der zu einer Intervention der Protecta Anlass geben könnte, haben Sie die Protecta unter möglichst genauen Angaben des Sachverhaltes und unter Beilage aller sachdienlichen Dokumente unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bussenverfügungen, Vorladungen vor Zivil-, Straf- oder Administrativbehörden sowie deren Entscheide usw. müssen unverzüglich an die Protecta weitergeleitet werden.

#### 24.2 In versicherten Fällen berät Sie ein Jurist der Protecta und nimmt Ihre Interessen wahr.

#### 24.3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich, haben Sie das Recht, einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreites zuständigen Gerichtes frei zu wählen und vorzuschlagen. **Die eigentliche Beauftragung des Anwaltes erfolgt durch die Protecta.** Lehnt die Protecta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, haben Sie das Recht, drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von denen die Protecta einen akzeptieren muss.

#### 24.4 Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protecta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.

#### 24.5 Gegenüber der Protecta entbinden Sie Ihren Anwalt von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches haben Sie, bzw. Ihr Anwalt, die Zustimmung der Protecta einzuholen.

#### 24.6 Lehnt es die Protecta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts, Mediations- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehr als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von Ihnen auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protecta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt Ihnen die Protecta die Kosten des Verfahrens.

#### 24.7 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreites oder die von der Protecta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so haben Sie die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protecta einzuleiten, wobei Sie für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich sind. Leiten Sie innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zu Lasten der unterlegenen Partei. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protecta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

### 25 Was geschieht, wenn Verhaltenspflichten verletzt werden?

#### 25.1 Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist die Protecta berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem die Protecta von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat die Protecta Anspruch auf Rückerstattung.

#### 25.2 Werden im Schadenfall die Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Protecta ihre Leistungen ablehnen oder entsprechend kürzen, es sei denn, Sie beweisen, dass das vertragswidrige Verhalten die zu Lasten der Protecta gehenden Kosten nicht negativ beeinflusst hat.

### 26 Wie kann der Vertrag nach einem versicherten Ereignis aufgelöst werden?

#### 26.1 Beide Parteien können nach Eintritt eines versicherten Ereignisses, für welches Leistungen erbracht werden, den Vertrag kündigen. Dabei gilt:

#### 26.2 Die Protecta muss spätestens bei der Erbringung der Leistungen kündigen; der Vertrag erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen;

#### 26.3 Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Erbringung der Leistungen Kenntnis erhalten haben, kündigen; in diesem Fall erlischt der Vertrag mit dem Empfang der Kündigung sofort.

## 27 Weitere Kündigungs- und Rücktrittsmöglichkeiten

Die Protekta kann den Vertrag unter anderem auch aus folgenden Gründen auflösen:

- bei absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses;
- bei absichtlicher Unterlassung der unverzüglichen Schadenanzeige;
- bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruches;
- bei wesentlicher Gefahrserhöhung;
- bei Verzicht, die rückständige Prämie innert Frist rechtlich einzufordern.

## 28 Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung eines Rechtsstreites?

- 28.1 Wird ein Rechtsstreit durch eine versicherte Person absichtlich verursacht, entfällt der Versicherungsschutz.
- 28.2 Bei grober Fahrlässigkeit verzichtet die Protekta ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, Leistungen zu kürzen, ausser in Fällen gemäss Ziff. 21 lit. c.

# G Verschiedene Bestimmungen

## 29 Zivilstandsänderung

Heiratet der Versicherungsnehmer im Laufe der Vertragsdauer oder geht er eine eingetragene Partnerschaft ein, so hat er dies der Protekta mitzuteilen. Die Versicherung gilt ab Zivilstandsänderung vorsorglich ein Jahr lang für den Vertragstyp «Versicherung für mehrere Personen». Der Versicherungsnehmer schuldet die Prämie für diesen Versicherungsschutz ab Datum der Zivilstandsänderung. Wird die Zivilstandsänderung während dieser Zeit der Protekta nicht gemeldet, entfällt der erweiterte Versicherungsschutz.

## 30 Beginn und Dauer der Versicherung

- 30.1 Der Versicherungsschutz beginnt unter Vorbehalt der Wartezeit mit dem auf der Police genannten Datum. Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer um jeweils ein Jahr, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder von der Protekta spätestens 3 Monate vor dem Ablaufdatum gekündigt wird.
- 30.2 Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, so verbleibt der Protekta die Möglichkeit, die endgültige Annahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Wird davon Gebrauch gemacht, so erlischt der Versicherungsschutz nach Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer.

## 31 Wann ist die Prämie zu bezahlen?

Die vereinbarte Prämie sowie allfällige Nach- und Mehrprämien sind zuzüglich Eidg. Stempelabgabe bei Fälligkeit zu entrichten.

## 32 Wann wird die Prämie zurückerstattet?

- 32.1 Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde vor dem Ablauf der Versicherungsdauer aufgehoben, ist die vereinbarte Prämie nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung geschuldet.

- 32.2 Die Prämien für die laufende Versicherungsperiode bleiben jedoch ganz geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer im Schadenfall den Vertrag kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war.

## 33 Altersabhängige Prämienvergünstigungen

- 33.1 Der Versicherungsnehmer kommt bis zum Alter von 26 Jahren in den Genuss eines Juniorenrabatts. Die Anpassung auf die ordentliche Prämie erfolgt mit dem ersten Prämienverfall nach Vollendung des 26. Altersjahrs.
- 33.2 Der Versicherungsnehmer kommt ab dem Alter von 55 Jahren in den Genuss eines Seniorenrabatts. Die Anpassung auf die vergünstigte Prämie erfolgt mit dem ersten Prämienverfall nach Vollendung des 55. Altersjahrs.

## 34 Änderung der Prämien

- 34.1 Die Protekta kann die Anpassung des Vertrages verlangen, sofern die Prämientarife ändern. Dazu gibt Ihnen die Protekta die Änderungen bis spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.
- 34.2 Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, können Sie den davon betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Protekta eintrifft.
- 34.3 Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

## 35 An welche Adresse müssen Mitteilungen gerichtet werden?

Alle Meldungen, Erklärungen und sonstigen Mitteilungen sind an die Direktion der Protekta in Bern zu richten. Mitteilungen der Protekta an den Versicherungsnehmer oder an versicherte Personen richten sich an die ihr bekannte, letzte Adresse. Der Protekta ist von jedem Adresswechsel Mitteilung zu machen.

## 36 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 36.1 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Protekta den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person.
- 36.2 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

## Anhang mit Informationen zum Datenschutz

<b>Vorbemerkung</b>	Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung von Personendaten halten wir uns an das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG), wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das DSG oder eine andere Rechtsvorschrift diese vorsieht oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
<b>Einwilligungsklausel</b>	Der Versicherungsantrag bzw. die Offertanfrage enthält eine Einwilligungsklausel zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung.
<b>Entbindung von der Schweigepflicht</b>	Die Übermittlung von Daten durch Personen, welche der beruflichen Schweigepflicht unterstehen, setzt eine Entbindung von der Schweigepflicht voraus. In den Formularen der betroffenen Versicherungssparten ist eine entsprechende Entbindungsklausel enthalten.
<b>Bearbeitung von Personendaten</b>	In der Folge wollen wir einige wesentliche Grundzüge und Beispiele für die Datenbearbeitung und Datennutzung aufzeigen:
1. Datenbearbeitung	<p>Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten.</p> <p>Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben aus dem Versicherungsantrag bzw. aus der Offertanfrage und der Schadenanzeige bearbeitet. Sofern notwendig holen wir bei Drittpersonen (z. B. Vorversicherer, Arzt) sachdienliche Auskünfte ein oder nehmen Einblick in amtliche Akten. Wir verpflichten uns, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.</p> <p>Unsere Datensammlungen werden elektronisch oder in Papierform geführt und sind – unter Beachtung der anwendbaren Bestimmungen – gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie gegen unberechtigte Veränderungen geschützt.</p>
2. Datenaustausch	<p>Sofern erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, insbesondere Mit-, Rück- und andere beteiligte Privat- oder Sozialversicherer im In- und Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.</p> <p>Um umfassenden Versicherungsschutz, optimale Produktauswahl sowie Kostenersparnis anbieten zu können, werden unsere Dienstleistungen teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften oder externe Kooperationspartner handeln. Daher sind wir im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe und Bearbeitung der Daten angewiesen.</p> <p>Von den Schweizerischen Versicherungsgesellschaften wird ein Zentrales Informationssystem (ZIS) zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs geführt. Die Datenbank ZIS ist beim eidgenössischen Datenschutzbeauftragten registriert und die Einträge erfolgen gestützt auf das ZIS-Reglement.</p>
3. Vermittler	Von uns eingesetzte Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des DSG im gleichen Umfang wie wir selber zu beachten.
4. Aufbewahrung	Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichlichem Umfang aufbewahrt.
5. Auskunfts- und Berichtigungsrecht	Versicherungsnehmer und versicherte Personen sind berechtigt, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten zu verlangen. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.